



SATZUNG DER REITSPORTGEMEINSCHAFT ROYAL ROSENGARTEN E.V.

UNSER KONZEPT

Die am 10. Januar 2010 gegründete Reitsportgemeinschaft „Royal Rosengarten e.V.“ verfolgt das Ziel engagierte Turnierreiter im Reitsport zu fördern.

Als anlagenunabhängiger Reitverein haben wir die Möglichkeit mit diversen Reitanlagen zu kooperieren um Schulungen oder Lehrgänge für unsere Mitglieder anzubieten.

Hauptziel des Vereins ist die Förderung des Breitenreitports und die Betreuung der aktiven Vereinsmitglieder auf Turnieren und gemeinsamen Veranstaltungen (wie Lehrgängen oder Fortbildungen).

Die Mitglieder von Royal Rosengarten e.V. sollen sich mit ihrem Verein identifizieren können und diesen mit Freude zu Hause, auf Turnieren und anderen reiterlichen Veranstaltungen repräsentieren. Aus diesem Grund und für ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl besteht die Möglichkeit die attraktive Vereinskollektion zu erwerben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft Royal Rosengarten“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rosengarten.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Harburg und im BRV Lüneburger Heide Mitglied des Pferdesportverbands Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.2. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.5. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. das Mitwirken bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.



6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3A

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.



§ 3B

Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz einmaliger Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als einen Monat im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschlüsse des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über



die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die speziell in der Beitragsordnung zu finden sind. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Beiträge sind bevorzugt per Bankeinzug zu zahlen. Alternativ ist im Voraus per Überweisung zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 8

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören, dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Eine Sitzung des Beirats sollte bei Bedarf stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten den Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Beirat ist erweiterbar.



§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können sich jedoch von einem ihrer Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Eine Royal Family (Familienmitgliedschaft) verfügt über höchstens 2 Stimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts abwesender Mitglieder kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen Vollversammlung am 26. Februar 2020 neu beschlossen.



BEITRAGSORDNUNG DER REITSPORTGEMEINSCHAFT ROYAL ROSENGARTEN E.V.

Gemäß §5 der Satzung hat die Außerordentliche Vollversammlung am 07.07.2011 die folgende Beitragsordnung neu beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

§ 1

Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 2

Beitragsbeschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

„Royal Relaxer“	Passive Mitglieder	30,- €
„Royalist“	Ordentliche Mitglieder (Erwachsene)	70,- €
„Royal Youngster“	Kinder ab dem 1. Lebensjahr, Schüler, Studenten (bis zum 26. Lebensjahr), Auszubildende, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende	50,- €
„Royal Family“	Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder)	150,- €
„Royal Fan“	Fördernde Mitglieder	ab 100,- €

Bei Eintritt nach dem 01. Juli ist in dem Eintrittsjahr nur die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages zu zahlen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der ermäßigte Beitragssatz kann nach Vorlage des entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden. Bei befristet geltenden Nachweis ist dieser nach Ablauf der Geltungsdauer erneut zu erbringen, wenn die Beitragsermäßigung fortbestehen soll.

Über eine zeitweilige Beitragsbefreiung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

Die Abbuchung des Vereinsbeitrags erfolgt bevorzugt per Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Ist die Abbuchung bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder

fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen. Des Weiteren fällt eine vom Mitglied zu leistende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € an. Siehe dazu § 4 Absatz 3 der Satzung.



§ 4

Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5

Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

EHRENORDNUNG DER REITSPORTGEMEINSCHAFT ROYAL ROSENGARTEN E.V.

Gemäß §5 der Satzung hat die Gründungsversammlung am 10.01.2010 die folgende Ehrenordnung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.02.2010 in Kraft.

§ 1

Grundsätzliches

1. Diese Ehrenordnung regelt die Vornahme von Ehrungen von Personen, Einrichtungen, Behörden oder gewerblichen Betrieben, welche sich um den Reitsportverein Royal Rosengarten in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie legt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Ehrungen fest. Voraussetzung für eine Ehrung ist stets die Beachtung des Gebots der sportlichen Fairness und des reiterlichen Verhaltens.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung ein Rechtsanspruch seitens des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung grundsätzlich vorbehalten bleibt.

§ 2

Personenkreis

Ehrungen können sowohl an Mitglieder als auch an außen stehenden Personen vergeben werden. Eine Ehrung von Institutionen, Behörden oder gewerblichen Betrieben ist möglich.

§ 3

Anlässe für Ehrungen

Anlässe für Ehrungen sind: langjähriges Wirken für den Verein als Mitglied des

1. Vorstandes
2. besondere sportliche Erfolge
3. Vereinszugehörigkeit über bestimmte Zeiträume hinweg
4. besondere Unterstützung des Vereins durch Arbeitsleistungen
5. besondere Unterstützung des Vereins z.B. durch die Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen



§ 4

Arten von Ehrungen

Ehrungen sind:

1. der Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Bronze, in Silber oder in Gold
4. die Dankurkunde

Ehrungen können mit einer Ehrengabe verbunden werden.

Der Vorsitzende kann nach dem Ausscheiden aus diesem Amt zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann dann weiterhin an Vorstandssitzungen teilnehmen und eine beratende Funktion einnehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden trifft der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Regel nach einer Zugehörigkeit zum Verein von 30 Jahren vergeben.

Mitgliedern und Personen, die sich um den Verein in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auch außerhalb dieser Frist verliehen werden. Die herausragenden Verdienste können in einer außergewöhnlichen ideellen oder weitergehenden Förderung liegen.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.

Nach 10-, 25- und 30-jähriger Vereinszugehörigkeit ehrt der Verein seine Mitglieder.

Ehrungen an Personen außerhalb des Vereins unterliegen keinen Fristen, sollten sich aber an den vorgenannten Zeiten orientieren.

Die Vergabe einer Dankurkunde unterliegt keinen Fristen.

§ 5

Vorschläge und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht zur Erteilung von Ehrungen haben alle Vereinsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Eine Beschlussfassung über Ehrungen, deren Vergabe an Zugehörigkeitszeiten zum Verein gebunden sind, erfolgt nicht.

§ 6

Kosten

Die Kosten für Ehrungen trägt die Vereinskasse.

§ 7

Nachweis

Über vergebene Ehrungen führt der Vorstand einen Nachweis.

§ 8

Entzug

Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsziele, die sportliche Fairness oder das reiterliche Verhalten, können erteilte Ehrungen entzogen werden. Der Vorstand fasst hierüber einen Mehrheitsbeschluss.

§9

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie ist autonome Anlage der Satzung. Der Vorstand des Kreis-Reiterbundes entscheidet über die Verleihung der Auszeichnungen mit der jeweiligen Ehrennadel. Er kann durch Beschluss Auszeichnungen mit Ehrenurkunden aberkennen, wenn der Besitzer aus seinem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.